

Die Gemeinden Triesen und Balzers bitten um einen Rechtspruch des Oberamtes betreffend gepfändetes Vieh auf der Alpe Gapfabl. Protokollsextrakt Schloss Vaduz, 1764 August 30, AT-HAL, H 2629, unfol.

[1] Littera J.

Extract aus dem hochfürstlich liechtensteinischen judicial-protocoll.

Actum Schloss Liechtenstein¹, den 30. Augusti 1764.

Coram officio

Gemeinde Triesen contra die von Balzers².

Bitten nun einen oberamtlichen spruch in sachen ihrer gehabten unkösten mit dem gepfändesten vieh, welches sie durch den angefangenen handel von der gemeind Baltzers in der alp Gampfall³ einzupfänden veranlasst worden. Es werde ein hochfürstliches Oberamt⁴ ihr gemeind Triesen aus genugsam bewusten rechtsurthelen solche kösten nicht aufladen, weillen die beklagte gemeind Baltzers ansonsten ihnen mit diesen alp-handel niemahl fried geben, sondern über kurz oder lang wiederum diesfalls process anheben und neue kösten muthwillig verursachen dürfen.

Beklagte gemeind Baltzers beruffet sich auf ihre letzthinige exception aus die triesnerische [2] klag addendo, das von gemeinds wegen die kühe nicht, sondern nur von einigen particularen in ihrer gemeind, und auf befehl des herrn landrichters von Rugger ausgetrieben worden seyen, mithin die gemeind keinen theil an diesen handl genommen habe.

Klägere replicieret hiezue, warum dann von gemeinds wegen sie von Baltzers bey dem vorgenommenen augenschein erschienen seyen, und nicht zu vermuthen seye, das sich die gemeind Baltzers vor das interesse eines dritten und zwar ausländischen besorgt haben werde. Bitte daher dieser gegnerischen grundlosen ausflucht kein gehör zugeben, sondern ihnen die kösten anzuerkennen.

Interlocutum wird zu recht erkannt, dass die gemeind Triesen diejenige, welche das vieh zum auftrieb hergegeben, und diesem handl andurch mitgewürkt haben bey hochfürstlichen Oberamt actionieren, und ihre klag rechts ordentlich vorbringen sollen, worüber als dann weither ergehen, was denen rechten am gemassesten seyn wird.

¹ *Schloss Vaduz.*

² *Triesen und Balzers, Gem. (FL).*

³ *Die Alp Gapfabl befindet sich im südlichen Saminatal und gehört zur Gemeinde Balzers (FL). Sie grenzt an die Alpen Valüna, Wang und Lawena (Triesen) und an die Alp Alpelte (Triesenberg). Vgl. Donat BÜCHEL, Gapfabl; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 272–273.*

⁴ *Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: HLFL 2, S. 661–662.*